

**Satzung
der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lahnau e.V.**

Beschlossen am 23. April 2005

Paragraph 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Lahnau e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Lahnau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Paragraph 2: Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, die Heimatgeschichte zu erforschen und die Ergebnisse in Wort, Schrift und Bild zu dokumentieren und zu publizieren.

Das Heimatmuseum in Waldgirmes zu betreuen, zu ergänzen und Führungen zu veranstalten. Im Heimatmuseum eine für die in Lahnau lebenden Heimatvertriebenen einzurichten.

Die Erforschung der archäologischen Kulturwerte des mittleren Lahntals zu fördern, und geschichtlich bedeutsame Feststellungen dauerhaft zu sichern, zu pflegen, und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können Sparten gebildet und Trägerschaftsverträge mit den Eigentümern der Trägerschaftsobjekte abgeschlossen werden.

Paragraph 3: Vereinsmitgliedschaften

Mitgliedschaften in anderen Vereinen können nur begründet werden, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

Paragraph 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beitragszahlungen.
4. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur insoweit erfolgen, als die neuen Aufgaben und Ziele unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Paragraph 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen untergliedert sich in Einzelmitgliedschaft und Familienmitgliedschaft. Eheähnliche Gemeinschaften sind Ehepaaren gleichgestellt. Kinder in der Familienmitgliedschaft scheiden mit Erreichen des 18. Geburtstages aus, es sei denn, sie begründen eine Einzelmitgliedschaft. Kinder ohne eigenes Einkommen sind bis zum Erreichen des 27. Geburtstages beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
- b) das Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstößt;
- c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt;
- d) den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht nachkommt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließenden Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und seiner Einrichtungen.

Paragraph 7: Ehrenmitgliedschaft

Einem Mitglied, das sich um die Erfüllung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied“ verliehen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann dem 1. und 2. Vereinsvorsitzenden bei der Amtsführung von 12 Jahren die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden. Die posthume Verleihung ist möglich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die rechtliche Stellung der Ehrenmitglieder innerhalb des Vereins bleibt davon unberührt.

Paragraph 8: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliedbeitrag ist im ersten Kalendervierteljahr an den Verein zu entrichten.

Paragraph 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Paragraph 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung in den Lahnau-Nachrichten. Mitglieder die nicht in Lahnau wohnen, sind mit persönlichem Anschreiben einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung oder 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- j) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- k) die Verleihung von Ehrenbezeichnungen;
- l) Beschlussfassung über die Einrichtung von Sparten;

Jede formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.

Paragraph 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 2. Kassenwart
- f) den durch die Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleitern.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann durch Beschluß die Führung der Vereinsgeschäfte auf eines seiner Mitglieder oder eine dritte Person übertragen.

Der Vorstand kann die laufenden Tätigkeiten für die Museumsverwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist bei seiner Tätigkeit an die Richtlinien des Vorstandes gebunden.

Die Vereinssparten nehmen Aufgaben aus ihrem Aufgabenbereich selbständig wahr. Die hierfür erforderlichen Mittel sind diesen durch die Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Geschäftsberichts des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung über deren Arbeit zu informieren.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet für diese Stelle eine Neuwahl in der nächsten Jahresmitgliederversammlung statt. Falls nicht vor Ablauf der Wahlzeit eine neue Wahl erfolgt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Vorstandssitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen. Alle ordentlich einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig.

Paragraph 12: Vertretung des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter gemeinsam sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Trifft der Vorstand Festlegungen über den Umfang der Bevollmächtigung, sind die gesetzlichen Vertreter an diese Festlegungen gebunden.

Paragraph 13: Beschäftigung eines Mitarbeiters

Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Lahnau e.V. kann Arbeitnehmer beschäftigen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, deren soziale Absicherung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Paragraph 14: Leitung der Versammlung und Beurkundung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

Der Schriftführer hat ein Beschlußprotokoll oder eine Niederschrift über die Versammlung anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Paragraph 15: Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gleichzeitig mit den Vorstandswahlen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Paragraph 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muß mindestens ein Zeitraum von einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zwei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins vornehmen. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lahnau zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lahnau, den 23 April 2005

Dr. David Rauber
1. Vorsitzender

Ralf Stahl
1. Kassierer.